

Compliance-Erklärung

Das Ziel der Sprinkenhof GmbH (im Folgenden auch „Sprinkenhof“ genannt) ist es, den fairen sowie geheimen Wettbewerb zu schützen und Waren sowie Dienstleistungen wirtschaftlich und sparsam zu beschaffen. Mit dieser Erklärung sollen Verhaltensweisen der Bieter¹ verhindert werden, die mit dem Wettbewerbsgebot unvereinbar sind und die der Erreichung dieser Ziele entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt sowohl für das Vergabeverfahren als auch im Falle der Beauftragung für die Phase der Projektausführung.

Der Begriff „Vertrag“ bezeichnet die vertragliche Vereinbarung über die Ausführung des Projekts, die zwischen der Sprinkenhof und dem Bieter geschlossen wird. Der Begriff „Bieter“ bezeichnet in dieser Erklärung auch den späteren Auftragnehmer bzw. Vertragspartner der Sprinkenhof.

Dies vorausgeschickt, erklärt der Bieter Folgendes:

§ 1 – Grundsatz

Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Regelverstößen und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Der Bieter hat auch dafür Sorge zu tragen, dass seine mit dem Projekt befassten Mitarbeiter*innen sowie die in seinem Auftrag tätigen Personen über die Vorgaben dieser Erklärung informiert werden und diese Vorgaben einhalten.

§ 2 – Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Der Bieter wird Interessenkonflikte durch geeignete Maßnahmen vermeiden.
- (2) Der Bieter wird ohne Zustimmung der Sprinkenhof keine Vereinbarungen mit Personen oder Unternehmen abschließen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht.
- (3) Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere bei
 1. Mitarbeitern oder Angehörigen von Mitarbeitern der Sprinkenhof,
 2. Mitarbeitern oder Angehörigen von Mitarbeitern der Freien und Hansestadt Hamburg oder Selbstverwaltungskörperschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (z. B. Universität Hamburg), die in Bezug auf dieses Projekt tätig werden oder
 3. Vertragspartnern und sonstigen Auftragnehmern der Sprinkenhof, die in Bezug auf dieses Projekt tätig werden.
- (4) Der Bieter wird gegenüber der Sprinkenhof alle Personen und Unternehmen i. S. d. Absatzes 3 offenlegen, die er bereits eingeschaltet hat bzw. nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einzuschalten beabsichtigt.

§ 3 – Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Wettbewerb

- (1) Der Bieter wird vertrauliche Informationen nicht an andere Bieter oder sonstige Dritte weitergeben, diesen gegenüber offenlegen oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Der Bieter wird vertrauliche Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie zur Ausführung des Projektes bei Beauftragung verwenden und diese Informationen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.
- (2) Vertrauliche Informationen sind sämtliche schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Informationen, die die Sprinkenhof dem Bieter im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie mit der Ausführung des Projekts übermittelt.
- (3) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
 1. Informationen, die in der Leistungsbeschreibung sowie dem Leistungsverzeichnis enthalten sind.

¹ Der Begriff „Bieter“ bezeichnet auch die Bewerber, die an einem Teilnehmerwettbewerb teilnehmen.

2. Informationen, die nicht allgemein zugänglich oder nicht bereits öffentlich bekannt sind.
 3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
 4. Informationen, die nach ihrer Art oder nach den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.
 5. Alle sonstigen als vertraulich gekennzeichneten Informationen.
- (4) Der Bieter wird vertrauliche Informationen ausschließlich Personen zugänglich machen, die ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung dieser Information haben. Dazu gehören die mit dem Projekt befassten Mitarbeiter, Nachunternehmer, deren Einsatz die Sprinkenhof zugestimmt hat sowie Berater, die einer berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Hinsichtlich dieser Personen steht der Bieter dafür ein, dass sie die Informationen vertraulich behandeln.
- (5) Beabsichtigt der Bieter, vertrauliche Informationen abweichend von Absatz 4 sonstigen Dritten zugänglich zu machen, hat der Bieter vorab die schriftliche Zustimmung der Sprinkenhof einzuholen und den Empfänger der Informationen gleichlautend zu dieser Erklärung zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (6) Der Bieter wird vertrauliche Informationen nach Beendigung des Projekts oder Wegfall des Vertrages vollständig und unwiderruflich löschen. Aufzeichnungen, Unterlagen oder Datenträger, die ihrem Verwendungszweck nach nicht vernichtet werden (z. B. Originale, beglaubigte Urkunden, physische Datenträger), sind an die Sprinkenhof herauszugeben. Die vertraglichen oder gesetzlichen Löschfristen sind jeweils zu beachten.
- (7) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nach Ausführung des Projektes fort.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Bieter aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Er wird in diesem Fall die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich informieren.

§ 4 – Verpflichtungen zur Korruptionsprävention

- (1) Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er verpflichtet sich zur Beachtung folgender Grundsätze:
1. Der Bieter wird der Sprinkenhof, ihren mit der Vergabe und Durchführung des Projekts befassten Mitarbeiter*innen, deren Angehörigen oder sonstigen Dritten keine Leistungen materieller oder immaterieller Art anbieten, versprechen oder gewähren, um dafür im Gegenzug im Vergabeverfahren oder bei der Projektausführung bevorzugt zu werden.
 2. Unzulässig sind insbesondere auch Strohmanngeschäfte und sonstige Umgehungs geschäfte, bei denen Vergünstigungen oder sonstige Vorteile in verdeckter Form zugewendet werden. Eine Bestechungshandlung kann auch dann vorliegen, wenn der Vorteil nicht vom Bieter selbst, sondern auf dessen Veranlassung durch einen Dritten mit Wissen des Bieters gewährt wird.
 3. Der Bieter wird bei Abgabe seines Angebots alle Zahlungen offenlegen, die er an Agenten, Makler oder andere Mittelspersonen im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrags geleistet hat, zu leisten verpflichtet ist oder zu leisten beabsichtigt.
- (2) Gleiches gilt für Personen, die vom Bieter beauftragt werden oder bei diesem beschäftigt sind.

§ 5 - Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden

- (1) Der Bieter wird mit anderen Bietern oder Dritten keine unzulässigen Vereinbarungen treffen, die den Wettbewerb beschränken, verfälschen oder einschränken. Gleiches gilt für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mehrerer Bieter oder Unternehmen.
- (2) Der Bieter wird keine Abreden mit anderen Bietern oder mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen treffen, die die Sprinkenhof zur Annahme eines bestimmten Angebots veranlassen sollen.
- (3) Mit dem Wettbewerbsgebot ist es insbesondere unvereinbar, wenn
 1. der Bieter ein Angebot in Kenntnis der Angebotsinhalte eines Mitbewerbers abgibt.
 2. der Bieter Angebote für andere Bieter entwirft.
 3. der Bieter ein eigenes Angebot abgibt und Mitglied einer Bietergemeinschaft in demselben Vergabeverfahren ist.
 4. die Bieter Absprachen über Preise oder Preisbestandteile treffen.
 5. sich der Bieter an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten beteiligt.

§ 6 – Ausschluss vom Vergabeverfahren

- (1) Der Bieter erklärt, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 sowie 124 GWB vorliegen.
- (2) Die Sprinkenhof schließt zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens den Bieter vom Vergabeverfahren aus, sofern dem Bieter eine Straftat nach § 123 Abs. 1 Nr. 1-10 GWB zuzurechnen ist und dieser rechtskräftig verurteilt oder gegen den Bieter eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist.
- (3) Unbeschadet sonstiger Ausschlussgründe ist die Sprinkenhof berechtigt, den Bieter zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme des Vergabeverfahrens auszuschließen, insbesondere wenn
 1. der Bieter gegen §§ 2 - 5 dieser Erklärung verstoßen hat,
 2. der Bieter bei der Ausführung eines früheren Projekts nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 3. der Bieter einen Nachunternehmer ohne Zustimmung der Sprinkenhof beauftragt hat, oder
 4. in sonstiger Weise eine schwere Verfehlung begangen hat.
- (4) Die Regelungen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB bleiben unberührt.

§ 7 - Kündigung

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die Sprinkenhof berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn der Bieter
 1. aus Anlass der Vergabe nachweislich eine wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat,
 2. am Vergabeverfahren beteiligten Personen auf Seiten der Sprinkenhof Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt, oder
 3. strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber dem Bieter schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung kann sich auf einzelne Teile oder auf den gesamten Vertrag beziehen.

§ 8 – Schadensersatz

- (1) Hat die Sprinkenhof den Bieter vor Zuschlagserteilung gemäß § 6 vom Verfahren ausgeschlossen, so ist sie berechtigt, von dem Bieter einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Brutto Angebotswertes (ohne Optionen) zu verlangen, höchstens jedoch 50.000 EUR.
- (2) Hat die Sprinkenhof den Vertrag gemäß § 7 gekündigt oder besteht eine Sachlage, die die Sprinkenhof berechtigt, den Vertrag gemäß § 7 zu kündigen, ist die Sprinkenhof berechtigt, von dem Bieter einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Brutto-Auftragswertes zu verlangen.
- (3) Kann der Bieter nachweisen, dass der Sprinkenhof durch seinen Ausschluss vom Verfahren vor Zuschlagserteilung oder durch Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist als der Sprinkenhof nach § 8 Abs. 1 und 2 zustünde, hat der Bieter nur Schadensersatz in dem von ihm nachgewiesenen geringeren Umfang zu leisten.
- (4) Kann die Sprinkenhof nachweisen, dass ihr durch den Ausschluss des Bieters vor Zuschlagerteilung oder durch die Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung ein höherer Schaden entstanden ist als ihr nach der Schadenspauschale zustünde, ist sie berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen.

§ 9 – Gleichbehandlung aller Bieter und Nachunternehmer

- (1) Der Bieter verpflichtet sich, diese Compliance-Erklärung auch von allen Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsabschluss bzw. spätestens vor Zustimmung der Sprinkenhof zur Weiterbeauftragung vorzulegen.
- (2) Die Sprinkenhof fordert von allen Bietern sowie deren Nachunternehmern eine unterzeichnete Compliance-Erklärung an.
- (3) Die Sprinkenhof schließt alle Bieter sowie deren Nachunternehmer vom Vergabeverfahren aus, die diese Compliance-Erklärung nicht unterzeichnen.
- (4) Sanktionen nach dieser Vorschrift entfallen für den Bieter, der seinen Nachunternehmer sorgfältig ausgewählt sowie überwacht hat. Zusätzlich dürfen dem Bieter keine Anhaltspunkte für beabsichtigte oder stattgefundene Verstöße durch seinen Nachunternehmer und keine sonstigen Anzeichen für dessen Unzuverlässigkeit erkennbar gewesen sein.

§ 10 – Vertragslaufzeit

Die Erklärung wird mit der rechtskräftigen Unterzeichnung durch den Bieter gültig. Sie endet für den Bieter im Falle der Auftragserteilung nach Ablauf von 12 Monate nach der Schlusszahlung zu

dem jeweiligen Auftrag. Für alle anderen Bieter endet die Gültigkeit nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

§ 11 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Hamburg als Sitz der Sprinkenhof und Ort des Vorhabens. Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.
- (2) Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (3) Ist der Bieter eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft bzw. ein Konsortium, muss diese Erklärung von allen beteiligten Partnern unterzeichnet werden.
- (4) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Erklärung als unwirksam erweisen, bleibt hiervon der übrige Teil der Erklärung unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Bieter / Nachunternehmer